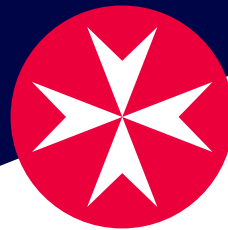




JOHANNITER



Entwurf zur Neufassung der Betäubungsmittel- Verschreibungsverordnung

Stellungnahme der Johanniter-Unfall-Hilfe

Berlin, 15. Juli 2026

Die Johanniter-Unfall-Hilfe ist seit mehr als 70 Jahren in den unterschiedlichsten sozialen und karitativen Bereichen aktiv. Mit knapp 44.000 ehrenamtlich Aktiven, 33.500 hauptamtlich Mitarbeitenden und fast 1,2 Millionen Fördermitgliedern zählt sie zu den großen Hilfsorganisationen in Deutschland und ist zugleich ein großes Unternehmen der Sozialwirtschaft.

Im Lobbyregister des Bundes ist die Johanniter-Unfall-Hilfe unter der Registernummer R002223 zu finden.

Aus Liebe zum Leben

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit

Verordnung zur Neufassung der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV)

Zu dem vorliegenden Entwurf

Allgemein

Wir begrüßen das Ziel des Entwurfs, den Betäubungsmittelverkehr zu digitalisieren und zu entbürokratisieren. Die ausdrückliche Einbindung der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter in die Nachweisführung (§ 17 Absatz 2 Satz 2), die praxisgerechte Auslegung des Begriffs „unverzüglich“ als „ohne schuldhaftes Zögern“ in der Begründung sowie die Möglichkeit einer elektronischen Vereinbarung mit der Apotheke (§ 17 Absatz 3) sind aus Sicht des Rettungsdienstes positiv.

Zugleich entfaltet sich die im Entwurf hervorgehobene Entlastung („rund 67,1 Millionen Euro jährlich“) nahezu vollständig bei Arzt- und Zahnarztpraxen sowie Apotheken. Der Rettungsdienst profitiert hiervon nur am Rande, während die für ihn zentralen Pflichten weitgehend unverändert fortbestehen. Die nachfolgenden Punkte zielen darauf, diese Lücke zu schließen, Auslegungsunsicherheiten zu beseitigen und einzelne redaktionelle Mängel zu beheben.

Übersicht der Optimierungen

- Delegationsöffnung der monatlichen Prüfpflicht auf den Rettungsdienst (§ 23 Absatz 3 Satz 2).
- Klarstellung der Nachweisbefugnis der Notfallsanitäter über die reine Verabreichung hinaus (§ 17 Absatz 2 Satz 2).
- Teileinheitenbezogene Benennung des prüfverantwortlichen Arztes bei mehreren Rettungswachen (§ 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7).
- Korrektur eines redaktionellen Verweisfehlers (§ 8 Absatz 1 Nummer 4).

Einzelregelungen

1 / Delegationsöffnung der monatlichen Prüfpflicht für den Rettungsdienst

Betroffene Norm: § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 i.V.m. Satz 2

Sachstand

Die monatliche Überprüfung und Bestätigung der Bestände obliegt für Einrichtungen des Rettungsdienstes dem nach § 17 Absatz 1 beauftragten Arzt (§ 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7). Die in Satz 2 vorgesehene Möglichkeit, diese Überprüfung an geeignetes Personal zu delegieren, ist ausdrücklich auf die Fälle der Nummern 2 und 6 beschränkt – der Rettungsdienst (Nummer 7) ist davon nicht erfasst.

Bewertung / Problem

Diese Ungleichbehandlung ist sachlich nicht begründet. Die Begründung zu § 23 Absatz 3 rechtfertigt die Delegation für Heime, Hospize und die SAPV gerade damit, dass der Arzt „nicht zwangsläufig stets vor Ort ist“. Im Rettungsdienst ist der beauftragte Arzt typischerweise noch seltener an den einzelnen Vorratsorten präsent als in einer stationären Einrichtung; die operative Handhabung der Betäubungsmittel liegt strukturell bei den Notfallsanitätern. Das tragende Argument des Verordnungsgebers greift hier also in besonderem Maße – die Öffnung fehlt jedoch ausgerechnet an dieser Stelle.

Optimierungsmöglichkeit

Wir schlagen die Aufnahme des Rettungsdienstes in den Delegationskatalog des § 23 Absatz 3 Satz 2 vor, sodass die monatliche Überprüfung an das fachkundige, mit der Betäubungsmittelversorgung befasste Personal (insbesondere Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter) delegiert werden kann. Die ärztliche Gesamtverantwortung bleibt durch die Pflicht zur Unterrichtung über das Prüfergebnis (Satz 3) gewahrt.

Formulierungsvorschlag § 23 Absatz 3 Satz 2:

*In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2, 6 und 7 kann die Überprüfung auch durch das in § 15 Absatz 2, § 17 Absatz 2 Satz 2 oder § 28 Absatz 1 Satz 1 benannte Personal erfolgen.
(Anpassung des Folgesatzes 3 entsprechend.)*

2 / Klarstellung der Nachweisbefugnis der Notfallsanitäter

Betroffene Norm: § 17 Absatz 2 Satz 2

Sachstand

Die Nachweisführung in Einrichtungen des Rettungsdienstes darf der behandelnde Arzt oder „der Notfallsanitäter, der die Betäubungsmittel nach § 13 Absatz 1b des Betäubungsmittelgesetzes verabreicht“, vornehmen. Die Befugnis knüpft damit ihrem Wortlaut nach an den konkreten Akt der Verabreichung an.

Bewertung / Problem

Im Versorgungsalltag entstehen jedoch Bestandsänderungen, die nicht in einer Verabreichung im engeren Sinne bestehen: Verwurf bzw. Verwerfung nicht verbrauchter Teilmengen, Übergabe an die weiterbehandelnde Klinik. Für diese Vorgänge ist unklar, ob der Notfallsanitäter zur Nachweisführung befugt ist. Es droht entweder eine Dokumentationslücke oder ein unnötiger Rückfall der

Dokumentationslast auf den nicht anwesenden Arzt – beides widerspricht dem Ziel einer lückenlosen, anwendungsnahen Nachweisführung.

Optimierungsmöglichkeit

Wir schlagen die Klarstellung vor, dass der Notfallsanitäter zur Nachweisführung über alle von ihm im Rahmen seiner Tätigkeit veranlassten Bestandsänderungen befugt ist, nicht nur über die Verabreichung selbst.

Formulierungsvorschlag § 17 Absatz 2 Satz 2:

„... hat der jeweils behandelnde Arzt oder der Notfallsanitäter, der die Betäubungsmittel nach § 13 Absatz 1b des Betäubungsmittelgesetzes verabreicht oder deren Bestand im Rahmen seiner Tätigkeit anderweitig verändert, unverzüglich vorzunehmen.“

3 / Teileinheitenbezogene Prüfverantwortungen bei mehreren Rettungswachen

Betroffene Norm: § 23 Absatz 1 Nummer 9, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 Nummer 7

Sachstand

§ 23 Absatz 2 stellt auf die Einrichtung bzw. – soweit vorhanden – ihre Teileinheiten ab. Die monatliche Prüfpflicht nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 benennt demgegenüber allein „den nach § 17 Absatz 1 beauftragten Arzt“.

Bewertung / Problem

Bei Leistungserbringern mit zahlreichen, räumlich verteilten Rettungswachen müsste damit ein einziger beauftragter Arzt zum Monatsende jede Teileinheit aufsuchen, prüfen und bestätigen. Das ist bei flächigen Strukturen organisatorisch kaum leistbar und steht im Widerspruch zum Entbürokratisierungsziel des Entwurfs.

Optimierungsmöglichkeit

Wir schlagen die Klarstellung vor, dass die Benennung mehrerer beauftragter Ärzte – je Teileinheit bzw. Rettungswache – zulässig ist und die monatliche Prüfung teileinheitsbezogen erfolgen kann. In Verbindung mit Punkt 1 wird so eine praktikable, dezentrale Prüfung ermöglicht.

Formulierungsvorschlag (Ergänzung in der Begründung zu § 23 Absatz 3 sowie ggf. klarstellender Zusatz in § 17 Absatz 2):

„Der Träger oder der Durchführende des Rettungsdienstes kann für einzelne Teileinheiten jeweils gesonderte beauftragte Ärzte benennen; die Überprüfung nach § 23 Absatz 3 erfolgt in diesem Fall teileinheitsbezogen.“

4 / Redaktioneller Verweisfehler

Betroffene Norm: § 8 Absatz 1 Nummer 4

Sachstand

§ 8 Absatz 1 Nummer 4 nennt als bezugsberechtigt den „beauftragten Arzt des Rettungsdienstes nach § 17 Absatz 1 Satz 1“. § 17 Absatz 1 Satz 1 regelt jedoch nur die entsprechende Anwendung der Vorschriften über den Stationsbedarf; die Person des beauftragten Arztes wird erst in § 17 Absatz 2 Satz 1 bestimmt.

Bewertung / Problem

Der Verweis geht an der maßgeblichen Stelle vorbei. Gemeint sein dürfte § 17 Absatz 2 Satz 1. Es handelt sich um einen unstreitigen redaktionellen Mangel, der vor Inkrafttreten korrigiert werden sollte, um Auslegungstreit bei der Anforderung von Betäubungsmittelanforderungsscheinen zu vermeiden.

Optimierungsmöglichkeit

Wir schlagen die Korrektur des Verweises in § 8 Absatz 1 Nummer 4 von „§ 17 Absatz 1 Satz 1“ auf „§ 17 Absatz 2 Satz 1“ vor.

Formulierungsvorschlag:

§ 8 Absatz 1 Nummer 4: „des beauftragten Arztes des Rettungsdienstes nach § 17 Absatz 2 Satz 1 oder“



JOHANNITER

Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.
Bundesgeschäftsstelle
Lützowstraße 94
10785 Berlin

Telefon 030 26997-0
Telefax 030 26997-444
info@johanniter.de
www.johanniter.de

Bundesvorstand (§ 26 BGB):
Thomas Mähnert
Oliver Meermann

Ansprechpartner:
Stabsbereich Steuerung & Weiterentw. der Geschäftsbereiche
Rettung & Medizinische Dienste
rettungsdienst@johanniter.de

Stabsstelle Politik:
politik@johanniter.de